

Bernhard Brilling. **Das jüdische Schulwesen in Westfalen im 19. Jh.** (Ein Kapitel aus dem Kampf um die Gleichberechtigung der jüdischen Religion), in: „Udim“, Zeitschrift der Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland, Band V, Frankfurt/Main 1974/75, S. 11–45.

Das „Dreiecksverhältnis“ von Staat, Kirche und Schule in der Neuzeit, insbesondere im 19. und 20. Jahrhundert, ist in den letzten Jahrzehnten Gegenstand einer schier unübersehbaren Fülle von Darstellungen gewesen. Die Schulen der beiden großen christlichen Konfessionen standen dabei verständlicherweise im Vordergrund, während sonstige Schulen nur am Rande erwähnt und die Existenz jüdischer Schulen meist mit Schweigen übergangen wurde. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Brilling es unternommen hat, etwas Licht in die neuere Geschichte des jüdischen Schulwesens in unserem westfälischen Raum zu bringen. Schon wegen des Abdrucks seiner Abhandlung in einer nur wenigen Freunden der westfälischen Geschichte zugänglichen Fachzeitschrift erscheint es angebracht, ihren Inhalt hier kurz wiederzugeben:

Die Darstellung gliedert sich in zwei Kapitel, von denen das erste (S. 11–32) dem Einsatz des letzten münsterschen Landrabbiners Abraham Sutro (1784–1869) für das jüdische Schulwesen in Westfalen und das zweite (S. 32–45) dem Kampf um die Ernennung der Rabbiner zu jüdischen Schulinspektoren anstelle der christlichen Geistlichen gewidmet ist.

Bis zur Emanzipationszeit gab es in Westfalen, wie überall in Deutschland, keine Verbindung zwischen den staatlichen Behörden und dem jüdischen Schulwesen. Die Fürsorge der staatlichen Behörden galt nur den christlichen Schulen. Der münsterische Fürstbischof Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1762–1784) hatte allerdings in seinem „Generalgeleit“ der münsterschen Judenschaft vom 30. 8. 1773 verfügt, daß der Landrabbiner der münsterschen Landjudenschaft auch für das jüdische Schulwesen verantwortlich sei. Diese Bestimmung wurde in den Geleitbriefen seines Nachfolgers Max Franz (1784–1801) wiederholt, hatte aber wegen der Säkularisation des Fürstbistums Münster im Jahre 1802 keine praktischen Auswirkungen mehr. Im Jahre 1803 wurde bei der ersten preußischen Besitznahme des Münsterlandes die Landjudenschaft des Bistums, die bis dahin alle Juden des Landes unter der Leitung des Landrabbiners und der Vorsteherschaft zusammengefaßt hatte, aufgelöst und das Amt des Landrabbiners aufgehoben. Der letzte von Fürstbischof Max Franz eingesetzte Landrabbiner, David Michael Breslau, starb um 1808.

Die Gründung des Königreichs Westfalen im Jahre 1807 brachte den Juden in diesem Gebiet zum erstenmal die völlige gesetzliche Gleichberechtigung und entscheidende Veränderungen in ihrem Kultus- und Unterrichtswesen. Das 1808 in Kassel gegründete „Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten“ war u. a. auch damit beauftragt, das jüdische Religions- und Schulwesen im neuen Staat zu ordnen. Ein Lehrerseminar wurde gegründet; staatlich anerkannte Rabbinat und Lehrerstellen wurden eingerichtet, so daß die Rabbiner und Lehrer fortan nicht mehr von der Willkür der Gemeindevorsteher abhingen, da sie von der Regierung auf Vorschlag des Konsistoriums eingesetzt wurden.

Das Ende des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Berg nach dem Sieg der Alliierten über Napoleon hatte für die jüdischen Gemeinden in diesem Gebiet verheerende Folgen. Die gerade erst erlangte bürgerliche Gleich-

berechtigung wurde wieder rückgängig gemacht und die Konsistorialverfassung abgeschafft, ohne daß die frühere Gemeindeverfassung wiederhergestellt wurde. Die jüdischen Gemeinden standen nun ohne jeden Zusammenhalt und ohne eine übergeordnete Instanz da. Es gab nur noch unabhängig voneinander existierende „geduldete Gesellschaften“, die ihren Gottesdienst privat ausüben und auch private Schulen einrichten durften. Während der Übergangszeit des Zivilgouvernements in Westfalen (1813–1815) unter dem Zivilgouverneur und späteren Oberpräsidenten Ludwig von Vincke bemühte sich dieser allerdings, die Verhältnisse der Juden in seinem Sinne zu ordnen. Nach seiner Ansicht galt das preußische Judenedikt vom 11. 3. 1812 nur für diejenigen Provinzen, die im Jahre 1812 zu Preußen gehört hatten, also nicht für die abgetretenen westfälischen Gebiete. Er griff deshalb auf das preußische Generaljudenreglement vom 17. 4. 1750 zurück, das die Existenz eines Rabbiners zur Regelung bestimmter mit der Religionsausübung verbundener Funktionen (bezüglich Eheschließung und -scheidung, Erbschaften, Vormundschaften usw.) voraussetzte. Er veranlaßte die Vorsteher der jüdischen Gemeinden des Münsterlandes sowie der Grafschaften Mark, Hohenlimburg und Rheda im Jahre 1815, einen neuen „Landrabbiner“ für ihr Gebiet zu wählen. Ihre Wahl fiel auf Abraham Sutro, der aus Bruck im Amt Baiersdorf (Fürstentum Bayreuth) stammte, unter dem Königreich Westfalen als Rabbinatsadjunkt in Beverungen gewirkt hatte und wohl von Vincke empfohlen worden war, weil er der preußischen Regierung loyal gegenüberstand. Nachdem Sutro anfangs in Warendorf und Kamen residiert hatte, zog er 1816 nach Münster, wo er bis zu seinem Tode verblieb.

Bei Sutros Amtseinführung war darauf hingewiesen worden, daß die jüdischen Einwohner seines Amtsbezirks „sich in ihren religiösen, in den den Unterricht ihrer Jugend betreffenden und überhaupt in allen den Angelegenheiten, bei denen es der Einwirkung eines Rabbi nach den in dieser Hinsicht noch bestehenden Vorschriften des General-Juden-Privilegiums d. d. Berlin vom 17. April 1750 bedarf“, an ihn wenden sollten. Sutro fühlte sich für das jüdische Schulwesen verantwortlich, hatte aber keinerlei Befugnisse, die ihm dessen Neuordnung und Verbesserung erlaubt hätten. Bereits am 9. 8. 1816 wandte er sich darum an den Oberpräsidenten von Vincke mit der Bitte, er möge Verfügungen erlassen, damit in den Synagogen und im Schulwesen eine richtige Ordnung eingeführt würde. Diese Bitte hatte keinen Erfolg. Das preußische Innenministerium erteilte am 5. 9. 1816 den Bescheid, daß der Erlaß allgemeiner Vorschriften über das Kirchen- und Schulwesen der Juden in Preußen aufgeschoben worden sei, weil unter den Juden selbst in dieser Sache Streitigkeiten entstanden wären. Vorläufig sollte die Regierung darauf achten, daß die jüdischen Kinder „in irgendeiner Schule“ einen hinlänglichen Elementarunterricht erhielten, um zu tüchtigen Staatsbürgern herangebildet zu werden. Wo es keine jüdischen Schulen gab, sollten sie deshalb (mit Ausschluß des Religionsunterrichts) den Stadt- oder Dorfschulen überwiesen werden. Bei den „rein talmudischen Gemeindeschulen“ sollte der Landrabbiner dafür verantwortlich sein, daß nichts der herrschenden Religion, „dem Staate, der Sittlichkeit und einzelnen Personen Nachteiliges darin gelehrt oder getrieben werde“. Wer eine Privatschule eröffnen wollte, hatte sich einer staatlichen Prüfung zu unterwerfen und erhielt dann eine „Tolerationsverfügung“, welche allerdings nur zum Unterricht jüdischer

Glaubensgenossen berechnete. Von einer Beaufsichtigung der jüdischen Schulen und von der Ausbildung der Lehrer ist in dieser Verfügung nicht die Rede. Bei dieser unzulänglichen Regelung blieb es zunächst, obwohl Sutro in den folgenden Jahren mehrfach auf die bestehenden Mißstände hinwies.

Aufgrund der dauernden Beschwerden und Berichte über den ungenügenden Zustand des jüdischen Schulwesens in den verschiedenen Teilen Preußens wurden in den Jahren 1822–25 in den preußischen Provinzen, darunter auch in Westfalen, Erlasse über das jüdische Schulwesen herausgegeben, in denen die Schulpflicht für alle jüdischen Kinder angeordnet, die Einrichtung öffentlicher jüdischer Elementarschulen (auf Kosten der Juden) gestattet und der Besuch christlicher Schulen durch jüdische Kinder, besonders an Orten ohne jüdische Elementarschule, zugelassen wurde. Die Beaufsichtigung der jüdischen Schulen und die Einrichtung von Aus- und Fortbildungsstätten für jüdische Lehrer wurde zunächst der Privatinitiative der Juden überlassen. 1825 gründete Prof. Alexander Haindorf, ein Vertreter der jüdischen Aufklärung, in Münster unter Mitwirkung seines orthodoxen Gegenspielers Sutro den „Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden und zur Errichtung einer Schulanstalt, worin arme verwaiste Kinder unterrichtet und künftige jüdische Schullehrer gebildet werden sollen“. Daraus entstand die Marcks-Haindorfsche Lehrerbildungsanstalt in Münster, in der Lehrer für jüdische Elementarschulen ausgebildet wurden. Ihre Prüfung hatten sie allerdings am Lehrerseminar in Soest bzw. Werl abzulegen; sie erhielten ein staatliches Examenszeugnis und wurden bei der Besetzung jüdischer Lehrerstellen bevorzugt.

Die Zusammenarbeit Prof. Haindorfs und des Landrabbiners Sutro war infolge ihrer unterschiedlichen Einstellung gegenüber dem rabbinischen bzw. talmudischen Judentum nicht von langer Dauer. Es ist bezeichnend, daß Haindorf sich nicht dafür einsetzte, die jüdischen Schulen der Aufsicht des Landrabbiners zu unterstellen, sondern im Jahre 1838 die Regierung bat, die jüdischen Schulen bzw. deren Lehrer durch die Ortsschulinspektoren, d. h. durch christliche Geistliche, inspizieren zu lassen. Die Regierung kam dieser Bitte bereitwillig nach und beauftragte die christlichen Geistlichen als Schulinspektoren durch einen Erlaß vom 16. 6. 1838, auch die jüdischen Schulen zu visitieren und in ihrem Jahresbericht zu berücksichtigen. Diese Anordnung wurde im Jahre 1847 im Zusammenhang mit dem Erlaß des Gesetzes vom 23. 7. 1847 über die Verhältnisse der Juden in Preußen erneuert. Die praktische Durchführung stieß allerdings auf einige Schwierigkeiten. Während die evangelischen Geistlichen offenbar ohne jedes Widerstreben die ihnen von Staats wegen zugewiesene Aufgabe der Inspizierung jüdischer Schulen übernahmen, wurden die katholischen Geistlichen von ihren Bischöfen unter Hinweis auf das Prinzip der Konfessionalität angewiesen, sich jeder Tätigkeit in dieser Hinsicht zu enthalten. Der münsterische Bischof Johann Georg Müller (1847–1870) schrieb beispielsweise zur Begründung seiner Haltung: „Die Konfessionalität der Schulen erscheint mir als ein so höchstwichtiges Prinzip, daß ich dessen strengste Festhaltung für notwendig erachte. Wenn ich diesem Prinzip nach für katholische Schulen nur katholische Schulinspektoren für zulässig erachte, so würde ich, ohne die Konsequenz zu verletzen, nicht gestatten können, daß katholische Geistliche jüdische Schulen unter ihre Inspektion nehmen.“ An diesem Standpunkt hielt die katholische Kirche fest, so daß die Regierung gezwungen war, die jüdischen Privat-

schulen anstelle der katholischen Geistlichen durch die Amtsmänner oder Bürgermeister visitieren zu lassen.

Es dauerte noch eine geraume Zeit, bis die preußischen bzw. westfälischen Juden den Mut fanden, sich dem Standpunkt der katholischen Kirche anzuschließen und eine Inspektion ihrer Schulen und des jüdischen Religionsunterrichts durch jüdische Fachleute zu fordern. Die Initiative in dem Kampf um die Ersetzung christlicher Geistlicher durch die Rabbiner als Inspektoren der jüdischen Schulen und des jüdischen Religionsunterrichts ging nicht von Westfalen, sondern von den orthodoxen Rabbinern der Provinz Posen aus. Hier wirkte die jüdische Gemeinde Nakel nach längeren Bemühungen einen Ministerialerlaß vom 14. 3. 1870, daß „fortan die Übertragung der Lokalinspektion über jüdische Schulen an Juden überall da als Verwaltungsgrundsatz festzuhalten“ sei, „wo es an geeigneten jüdischen Organen zur Beaufsichtigung jüdischer Schulen nicht fehlt“. In Anwendung dieses Ministerialerlasses wurde ein Nachfolger Prof. Haindorfs, der 1869 zum Direktor der Marcks-Haindorfschen Lehrerbildungsanstalt in Münster ernannte Rabbiner Dr. Theodor Kroner, ein gebürtiger Schlesier, im Jahre 1871 zum Schulinspektor über die jüdischen Elementarschulen in Burgsteinfurt und Rheine ernannt. Dr. Kroner, der in Breslau am Rabbinerseminar und an der Universität studiert und dort die Titel eines Rabbiners und eines Dr. phil. erhalten hatte, konnte sein Inspektorenamt nur zwei Jahre ausüben, da er Ende 1872 zum Landrabbiner des Großherzogtums Sachsen-Weimar berufen wurde. Weil seine Nachfolger an der Lehrerbildungsanstalt sich nicht um das Inspektorenamt bemühten, stellte seine Ernennung zum Schulinspektor keinen Durchbruch dar. Die Möglichkeit, Rabbiner zu Schulinspektoren zu ernennen, scheint in Westfalen zunächst in Vergessenheit geraten zu sein.

Im Jahre 1891 wurde der Verband der Synagogengemeinden Westfalens unter der Leitung des liberalen Bielefelder Rabbiners Dr. Felix Coblenz gegründet. Im Jahre 1896 schlossen sich auch die der orthodoxen Richtung angehörenden Gemeinden im „Verein zur Förderung der religiösen Interessen des Judentums in Westfalen“ zusammen und gründeten ein orthodoxes Rabbinat, dessen Sitz zuerst in Warburg und seit 1900 in Recklinghausen war. Beide Verbände kannten den erwähnten Ministerialerlaß von 1870, wonach es gestattet war, befähigte und geeignete Juden zu Schulinspektoren ernennen zu lassen. Bei ihren Bemühungen, diesem Erlaß Geltung zu verschaffen, stießen die jüdischen Gemeinden aber unter dem Einfluß der antijüdischen Strömungen am Ende des 19. Jahrhunderts auf den Widerstand der Regierungsbehörden. Erst über 30 Jahre nach Dr. Kroner wurde wieder ein Rabbiner in Westfalen zum Schulinspektor ernannt: Am 26. 2. 1904 unterzeichnete die Regierung eine Verfügung, durch welche dem Rabbiner Dr. Marx zu Recklinghausen die örtliche Beaufsichtigung der dortigen jüdischen Schule nebenamtlich übertragen wurde. Ob in Westfalen während des Kaiserreichs noch weitere Juden zu Schulinspektoren ernannt worden sind, steht bisher nicht fest.

Zum Schluß sei noch das treffende Motto zitiert, das Brillung seiner aufschlußreichen Untersuchung vorangestellt hat: „Diese Arbeit ist nicht nur ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Juden (speziell des jüdischen Schulwesens in Westfalen) im 19. Jahrhundert, sondern auch zur Geschichte des Kampfes der preußischen Juden um die Gleichberechtigung der jüdischen Religion

auf dem Gebiete des Schulwesens ...“ Dieses Kapitel aus der Geschichte des Schulwesens und des Verhältnisses von Staat und Kirche ist es wert, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Münster

Dietrich Kluge

Martin Niemöller. **Briefe aus der Gefangenschaft Moabit.** Herausgegeben von Wilhelm Niemöller. Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main 1975.

Allermeist gehen Briefe nur den etwas an, an den sie gerichtet sind. Zur Veröffentlichung sind sie nicht bestimmt. Briefe aus dem Gefängnis sind in besonderem Maße persönlich, weil sie – abgesehen von den kurzen Besuchen der nächsten Angehörigen – die einzige Möglichkeit zum Kontakt mit den Menschen sind, zu denen man in der Freiheit offen sprechen kann.

Wenn der Herausgeber der vorliegenden Niemöller-Briefe, der jüngere Bruder dessen, der sie geschrieben hat, sie trotzdem der Öffentlichkeit vorlegt, muß er einen einleuchtenden Grund dazu haben. Er kann nicht allein darin liegen, daß ihr Verfasser eine zentrale Figur des Kirchenkampfes gewesen ist, sondern muß doch wohl darin gesehen werden, daß sich in diesen Briefen in ungewöhnlich klarer Weise die Situation jener Zeit spiegelt. Daß sie eben damals und zudem aus dem Gefängnis geschrieben sind, mag zusammen mit der Tatsache, daß Martin Niemöller sie geschrieben hat, ihre Veröffentlichung noch zu seinen Lebzeiten rechtfertigen. Natürlich sind sie alle Kinder des jeweiligen Tages, an dem sie entstanden. Eine Systematik kann man von ihnen ebenso wenig erwarten wie eine immer gleichmäßige Seelenlage bei ihrem „Verfasser“. Aber bei der Lektüre des vorliegenden Bandes mit 184 Briefen und Karten auf 322 Textseiten erkennt man doch bestimmte Beziehungskreise. Man kann sie mit Stichwörtern wie: der Gefangene, die Familie, die Gemeinde, die Kirche und die Ökumene einigermaßen, aber doch nur unscharf umreißen.

Am 1. Juli 1937 war Niemöller aufgrund seiner Vorträge und Predigten „zu einer kurzen Vernehmung“ abgeholt worden. Aber schon bald wurde ihm deutlich, daß der Aufenthalt im Gefängnis länger dauern würde. Er ließ sich Bibel und Gesangbuch bringen und begann, „die Zeit auszukaufen“. Er lernte Lieder des Gesangbuchs auswendig und studierte fleißig das Neue Testament im griechischen Urtext, eine Zeitlang bis zu fünf Kapiteln täglich. Nach und nach kamen theologische Bücher zu ihm in die Zelle, u. a. Lüthis damals vielfach ausgeschöpfte Predigten über den Propheten Daniel und die alttestamentlichen Erläuterungen des Betheler Magisters Hellmuth Frey. Doch las er nicht nur theologische Bücher. Als er in der Gefängnisbibliothek acht Bände der 1850/59 erschienenen „History of England“ (bis 1697) von Thomas Macaulay fand, studierte er sie im Laufe mehrerer Monate vom ersten bis zum letzten Blatt. „Da kann man,“ schreibt er, „was lernen aus den Wechselbeziehungen Regierung, Kirche, Recht, Volk. Ich sitze jede freie Minute darüber.“ Andere englische Bücher folgten. – Natürlich hatte Niemöller sich auch mit der Vorbereitung auf den ihm bevorstehenden Prozeß zu beschäftigen. Aber man spürt trotz der Sorgfalt, die er auf das Aktenstudium verwendet, recht deutlich, wie wenig diese Arbeit ihn im Grunde engagiert. – Mit ganzem Herzen dagegen beschäftigt